

II-10281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.260/39-I/6/90

8. März 1990

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 W i e n

4767/AB

1990-03-08

zu 4827/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Soz.Arb. Manfred Srb und Freunde haben am 8. Jänner 1990 unter der Nr. 4827/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Situation unbezahlter Gastärzte und Hospitanten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Stimmt es, daß die Personalwünsche der Psychiatrischen Universitätsklinik seit 1971 unerfüllt geblieben sind?  
Wenn ja: Warum?
2. Gratisärzte (Gastärzte im Sinne des Gesetzstandes vor 1.1.87) und Hospitanten machen Nachtdienste für angestellte Ärzte, die sich 1.400,-- Schilling ausbezahlen lassen und weitergeben, was bekanntlich ungesetzlich ist, da Nachtdienste von nicht angestellten Ärzten nicht durchgeführt werden dürfen.  
Die angestellten Ärzte wiederum würden ohne diese traurige Tatsache ihrem Forschungs- und Lehrauftrag nicht nachkommen können. Im Fall von Kunstfehlern bleiben die Gratisärzte oder Hospitanten meist im Regen stehen.  
Sind Sie - wie wir - der Meinung, daß Mißstände wie oben angeführt eine Folgeerscheinung der Personalbesetzungsmissere in den Spitäler darstellen? Wenn ja: Welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen?

- 2 -

3. Finden Sie es richtig und tragbar, daß die Aufrechterhaltung des Betriebes einer Klinik vor allem durch z.T. illegale Arbeit von 'Gratisärzten' und Hospitanten gewährleistet ist?  
Wenn nein: Was werden Sie dagegen unternehmen?
4. Da zur Einstellung eines Hospitanten ein mündliches Gespräch mit dem Klinikleiter oder mit dem Oberarzt genügt, ist die genaue Erfassung der Zahl der Hospitanten nicht möglich.  
Was gedenken Sie zu tun, um diesen Mißstand zu ändern?
5. Finden Sie es gerechtfertigt, promovierte Mediziner zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Spitäler kostenlos zu beschäftigen, ihnen diese Jahre noch dazu nicht anzurechnen und ihnen auch noch die Kosten für ihren Versicherungsschutz selbst bestreiten zu lassen? Wenn ja: Wie begründen Sie Ihre Meinung? Wenn nein: Welche Maßnahmen werden Sie treffen?
6. Ist Ihnen klar oder ist es Ihre Absicht, daß diese 'Gratisärzte' gleichzeitig in Opfer- und Täterrolle gedrängt werden, da man durch ihre Beschäftigung ohne mehr angestellte Ärzte auszukommen glaubt?
7. Welche Maßnahmen planen Sie zur Einrichtung einer Interessensvertretung für promovierte Mediziner ohne Turnusplatz?
8. Welche Maßnahmen planen Sie zur Absicherung von Hospitanten und 'Gratisärzten' in sozialer und beruflicher Hinsicht?
9. Sind Sie - wie wir - der Meinung, daß das Wissen promovierter Mediziner, die jahrelang außerhalb des medizinischen Bereiches arbeiten müssen, aber auch das der 'Gratisärzte' und Hospitanten, die infolge Arbeitsüberlastung überhaupt keine Möglichkeit haben, ihre Zeit an der Klinik zu verwerten, unweigerlich ganz oder teilweise verloren gehen muß? Wenn ja: Welche Maßnahmen dagegen planen Sie? Wenn nein: Wie begründen Sie ihre Meinung?
10. Planen Sie, die Forderungen der 'Gratisärzte' und Hospitanten, Anrechenbarkeit ihrer medizinischen Tätigkeit durch die Ärztekammer und soziale und rechtliche Absicherung, zu erfüllen?  
Wenn ja: Bis wann werden diese Forderungen erfüllt werden?  
Wenn nein: Warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

In den Fragestellungen der gegenständlichen Anfrage werden zwei Problembereiche angesprochen bzw. jeweils vermengt, sodaß eine Beantwortung nur durch deren Herauslösung zielführend erscheint, nämlich

- 3 -

1. die Heranziehung von Jungärzten zur Patientenbetreuung in Krankenanstalten ohne Entgelt und
2. die Frage der Anrechenbarkeit derartiger Tätigkeiten auf die Turnunsausbildung.

Zu 1:

Eine Universitätsklinik stellt eine Abteilung einer Krankenanstalt dar, die neben der Patientenbetreuung zusätzlich Aufgaben der Forschung und Lehre erfüllt.

Es ist daher Aufgabe des Rechtsträgers der Krankenanstalt bzw. des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, dafür zu sorgen, daß die für eine ausreichende Patientenbetreuung bzw. für Forschung und Lehre erforderliche Anzahl von Ärzten zur Verfügung steht.

Grundsätzlich kommen demnach sowohl Planstellen des Rechtsträgers der Krankenanstalt als auch Planstellen des Bundes in Betracht; beides gibt es etwa an den Universitätskliniken in Graz und Innsbruck.

Zum Begriff "Gastarzt", der weder im Ärztegesetz noch im Krankenanstaltenrecht vorkommt, ist von folgenden Erwägungen auszugehen:

Wenngleich Turnusärzte (d.h. sowohl die in Ausbildung zum praktischen Arzt als auch in Ausbildung zum Facharzt stehenden Ärzte) nur zur unselbständigen Ausübung ärztlicher Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte berechtigt sind, so ist dennoch nach den von diesen verrichteten Tätigkeiten und erbrachten Leistungen (die ja Wesen und Ziel der praktischen postpromotionellen Ausbildung sind) vom Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses auszugehen.

- 4 -

Eine den Zielen der postpromotionellen Turnusausbildung entsprechende Ausbildungsvereinbarung, die auch konkludent zustande kommen kann, erfüllt jedenfalls die Merkmale eines Arbeitsvertrages.

Folgende Merkmale sind für einen Arbeitsvertrag charakteristisch:

- ein auf (bestimmte oder unbestimmte) Dauer gerichtetes Verpflichtungsverhältnis (Dauerschuldverhältnis)
- Arbeitsleistung unter der Leitung und Verfügung des Arbeitgebers
- Arbeit mit den Arbeitsmitteln des Arbeitgebers
- persönliche Arbeitspflicht und persönlicher Anspruch auf die Arbeit
- Sorgfalts- und Treuepflicht.

Als "Gastärzte" werden nun im gegebenen Zusammenhang Ärzte bezeichnet, die eine postpromotionelle praktische Ausbildung absolvieren und dabei entweder im vorhinein ausdrücklich auf ein Entgelt verzichten oder es zumindest nicht im gerichtlichen Weg geltend machen.

Die Entgeltlichkeit ist jedenfalls aus arbeitsrechtlicher Sicht keine unerlässliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses. Nach herrschender Lehre und Judikatur kann Unentgeltlichkeit vereinbart werden; nur im Zweifelsfall gilt die Vermutung der Unentgeltlichkeit.

Zu dem – ebenfalls im angesprochenen Rechtsbereich nicht enthaltenen Begriff "Hospitant" ist davon auszugehen, daß dieser nicht im Rahmen der Patientenbetreuung ärztlich tätig wird und somit keine turnusärztliche Tätigkeit ausübt bzw. nicht "Gastarzt" ist.

Daß zur Patientenversorgung in Krankenanstalten neben auf Planstellen bezahlten Ärzten auch Ärzte ohne schriftlich dokumentierte

- 5 -

tiertes Ausbildungs(Arbeits)verhältnis eingesetzt werden, ohne Entgelt und daher auch ohne gesetzlichen Sozialversicherungsschutz, ist sicherlich ein Umstand, der dringend einer Lösung zugeführt werden sollte.

Die Frage der Patientenversorgung in Krankenanstalten einschließlich der aufgezeigten Probleme fällt aber - wie bereits eingangs erwähnt - nicht in meinen Kompetenzbereich.

Bezüglich der in Frage 7 aufgeworfenen Rolle der Interessenvertretungen sind nicht nur die bestehenden gesetzlichen Interessenvertretungen (Ärztekammern), sondern insbesondere hinsichtlich der "Gastärzte" auch die Gewerkschaften, denen ja auch die Kollektivvertragsfähigkeit zukommt, zur Mitwirkung aufgerufen.

Zu 2:

Nach dem Ärztegesetz 1984, das in seinem § 105 Abs. 1 - wenn auch kompetenzrechtlich problematisch - grundsätzlich davon ausgeht, daß den Turnusärzten ein angemessenes Entgelt gebührt, hat die postpromotionelle praktische Ausbildung an Universitätskliniken im Rahmen von Arbeitsverhältnissen und - um auf die Ausbildung zum Facharzt im Hauptfach anrechenbar zu sein - auf einer Planstelle zu erfolgen.

Das Erfordernis eines Arbeitsverhältnisses gilt nicht nur für Universitätskliniken, sondern auch für die Turnausbildung an anderen Krankenanstalten. Nur so ist gewährleistet, daß Rechte und Pflichten der ausbildenden Abteilung sowie des auszubildenden Arztes (auf Vermittlung bzw. Absolvierung einer den ärztlichen Ausbildungsvorschriften entsprechenden Ausbildung) vertraglich abgesichert sind.

Die Forderung, daß für geleistete Arbeit im Rahmen der Patientenbetreuung in Krankenanstalten, die das wesentliche sachliche Substrat der postpromotionellen praktischen Ausbildung im

- 6 -

Rahmen des Turnus darstellt, ein Entgelt und damit Sozialversicherungsschutz zu gewährleisten ist, muß nochmals unterstrichen werden.

Dies fällt aber nicht - wie bereits erwähnt - in meinen Einflußbereich.

Im Rahmen meiner Zuständigkeit werde ich aber durch eine Novellierung des Ärztegesetzes ausdrücklich klarstellen, daß die Frage der Entgeltlichkeit allein kein Kriterium für die Anrechenbarkeit einer Ausbildungszeit darstellt. Dies erscheint mir im Interesse tatsächlich unentgeltlich arbeitender Turnusärzte ("Gastärzte") jedenfalls derzeit vordringlich geboten.

Unverzichtbar erscheint mir aber, daß ein eindeutiger Nachweis durch den Rechtsträger der Krankenanstalt erbracht wird, daß ein der Ausbildung dienendes - wenn auch unentgeltliches - Arbeitsverhältnis zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausbildung vorliegt.

Bezüglich der Anrechenbarkeit von Ausbildungszeiten zum Facharzt werde ich die Möglichkeit der Schaffung über die Plazstellen hinausgehender, zusätzlicher Ausbildungsstellen an Universitätskliniken vorschlagen.

In diesem Zusammenhang begrüße ich die Aktivitäten der Bundesländer, Turnusärzte, die in einem - bezahlten - Arbeitsverhältnis etwa zu einer Landeskrankenanstalt stehen, im Hauptfach an Universitätskliniken ausbilden zu lassen.

EIK